

Antrag

des
Abgeordneten v. Pank und Genossen,
betreffend
die Einführung einer progressiven Grundsteuer.

Die deutschösterreichische Staatsregierung beabsichtigt die Einführung einer 25prozentigen Grundsteuer vom Katastralreinertrag mit progressiven Kriegszuschlägen

bis 2000 K	80 Prozent,
von 2.000 bis 3.000 K	100 "
" 3.000 " 6.000 "	120 "
über 6.000	150 "

Nach dieser Skala werden die kleinen Landwirtschaftsbesitzer, deren Katastralreinertrag unter oder an der Grenze des Existenzminimums liegt, in übermäßiger Weise, die mittleren Grundbesitzer zu stark belastet, während die Eigentümer größerer Grundflächen mit einem weit über dem Existenzminimum gelegenen Katastralreinertrag viel zu wenig getroffen werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die vorstehende, von der Staatsregierung beabsichtigte Skala dahin umzuändern, daß bis

zu 1.000 K	50 Prozent,
von 1.000 bis 2.000 K	60 "
" 2.000 " 3.000 "	80 "
" 3.000 " 6.000 "	110 "
" 6.000 " 12.000 "	160 "
über 12.000 K	200 "

Kriegszuschlag auf die Grundsteuer zu erheben sind.

Da die Ermittlung eines auf alle Gebiete des deutschösterreichischen Staates anwendbaren Schlüssels über das Höchstmaß des zulässigen Bodenbesitzes in einer Hand sich äußerst schwierig gestaltet, kommt der Einführung einer progressiven Grundsteuer eine umso größere Bedeutung zu, weil durch sie die agrarreformativischen Bestrebungen nach einer gerechten, auf die breitesten Kreise der Landwirtschaft treibenden Staatsbevölkerung ausgebreiteten Bodenverteilung und auf die Beseitigung des Latifundienbesitzes in wirksamster Weise gefördert werden können.

Nach der von den Gefertigten vorgeschlagenen Progression würde der Kriegszuschlag auf den Katastralreinertrag bei 25 Prozent Grundsteuer bezogen

bis 1.000 K	sich mit 12,5 Prozent,	zusammen	37,5 Prozent
von 1.000 bis 2.000 K	" " 15	" "	40 "
" 2.000 " 3.000 "	" " 20	" "	45 "
" 3.000 " 6.000 "	" " 27,5	" "	52,5 "
" 6.000 " 12.000 "	" " 40	" "	65 "
über 12.000	" " 50	" "	75 "

bezeichnen.

Nach der von der Staatsregierung in Aussicht genommenen Progression beziffert die Grundsteuer samt Kriegszuschlägen

bis zu 2.000 K	mit 20	Prozent Kriegszuschlag mit 45	Prozent,
von 2.000 „ bis 3.000 K „	25	„	„ 50 „
„ 3.000 „ „ 6.000 „ „	30	„	„ 55 „
über 6.000 „	37,5	„	„ 62,5 „

Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken bietet der Katastralreinertrag eine annehmbare Grundlage zur Bemessung mit entsprechenden relativen Abstufungen. Wenn er auch heute meist hinter dem wirklichen Ertrag zurückbleibt, so muß dennoch in Betracht gezogen werden, daß abgesehen von der Doppelbesteuerung zu den Grundsteuern und den Kriegszuschlägen noch die Landes-, Bezirks- und Gemeindefinanzen kommen, deren Höhe vielfach die Grundsteuer erreicht, ja übergreift. Dazu kommt aber noch der schwerwiegende Umstand, daß die Erträge in nächster Zeit einen bedeutenden Rückgang aufzuweisen haben werden, weil die Kultur- und Düngungsverhältnisse infolge des Krieges eine merkliche Vernachlässigung erfahren haben und das Betriebsinventar in hohem Maße unbrauchbar und ersatzbedürftig geworden ist.

Bei den Wäldern bildet dagegen der Katastralreinertrag keine verlässliche Grundlage, weil er bei den ertragsreichen Nuzholzwäldern vielfach geringer bemessen ist, als bei den ertragsarmen Wäldern, welche nur Brennholz liefern. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß der Katastralreinertrag seinerzeit nur nach dem Brennholz ermittelt wurde. In dem einen Falle beträgt der wirkliche Ertrag oft das Fünffache, in dem zweiten Falle nur das Einfache. Es ist daher unerlässlich, das Beschwerderecht auf alle Reinertragsfälle auszudehnen, um auf diesem Wege schreiende Härten einer ungerechten Besteuerung zu beseitigen.

Als gerechte Bemessungsgrundlage der Kriegszuschläge stellt sich der Besitzwert (gemeine Wert) vor dem Kriege dar. Dies hätte auch den Vorteil, daß dabei Liegenschaften zur Besteuerung herangezogen würden, die sonst der Einkommensteuer entgehen, wie Jagdgüter, Baustellen etc.

Bei Anwendung des gemeinen Wertes vor dem Kriege als Besteuerungsgrundlage beantragen die Gefertigten die Einhebung von Zuschlägen bei einem Besitzwerte

bis	25.000 K	0,3	Prozent,
von	25.000 „ 50.000 „	0,4	„
„	50.000 „ 100.000 „	0,5	„
„	100.000 „ 300.000 „	0,6	„
„	300.000 „ 500.000 „	0,7	„
„	500.000 „ 1.000.000 „	0,8	„
„	1.000.000 „ 3.000.000 „	1,0	„
von über	3.000.000 K	1,2	„

Die Erhebung der Besitzwerte vor dem Kriege wird keinerlei besondere Schwierigkeiten bieten und ist überdies eine unerlässliche Voraussetzung für die Schaffung einer Wertzuwachssteuer sowie die geplante Vermögensabgabe.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Einführung progressiver Zuschläge zur Grundsteuer ist der Besitzwert vor dem Kriege zur Bemessung zugrunde zu legen und hierbei die Progression nach der vorstehenden Skala zur Anwendung zu bringen.

In formaler Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschuss zuzuwenden.“

Wien, 12. Dezember 1918.

Alexenbauer.	Panz.
Malik.	Remetter.
Teufel.	Michael Brandl.
Hummer.	Hruska.
M. Friedmann.	Ganser.